



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Streitstr. 6
13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
Fax.: 90279-7580
November 2016

Rechtliche Regelungen für Erzieherinnen und Erzieher

Auf Grund vieler Anfragen zu arbeitsrechtlichen Fragen möchten wir Ihnen mit diesem Info einen Überblick zu den wichtigsten Gesetzen und Rundschreiben geben.

gültige Regelungen	Textzitate
<p>Aufsichtspflicht Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 Hier: 1(1); 2(1); 2(2); 3(3)</p>	<p>1 Geltungsbereich und zu beaufsichtigende Personen</p> <p>(1) „Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie konkretisieren insbesondere die in § 51 des Schulgesetzes - SchulG - enthaltenen Regelungen über die Aufsichtspflicht.“</p> <p>2 Aufsichtspflichtige Personen und Gegenstand der Aufsichtspflicht</p> <p>(1) „Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. Aufsichtspflichtig sind auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule die ergänzende Betreuung ganz oder teilweise übernommen haben. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>(2) <u>Über den Einsatz der nach Absatz 1 aufsichtspflichtigen Personen entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG).</u>“</p> <p>3 Grundsätze der Aufsichtsführung</p> <p>(3) <u>„Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen.</u> Die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände sind insbesondere die sich aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie der Beschaffenheit und des Gefährdungspotentials der Einrichtung oder des Geländes ergebenden Besonderheiten.“</p>

gültige Regelungen	Textzitate
<p>Arbeitszeit/Überstunden Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Hier: §3, §4</p> <p>Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Hier: §7 (7), (8)</p> <p>Hier: §8 (2)</p>	<p>§3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer „<u>Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.</u>“</p> <p>§4 Ruhepausen „Die Arbeit ist durch im Voraus <u>feststehende Ruhepausen</u> von mindestens <u>30 Minuten</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu <u>unterbrechen.</u>“</p> <p>§7 Sonderformen der Arbeit (7) „<u>Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden</u>, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise <u>betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen</u> und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“</p> <p>Seit 1.8.2011 beträgt die Arbeitszeit 39 Wochenstunden.</p> <p>§ 8 (2) Ausgleich für Sonderform der Arbeit „<u>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen</u>; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt...“</p>
<p>Einsatz/Vertretung im Unterricht Schreiben/ Verlässliche Halbtagsgrundschule /Ganztagsgrundschule Sicherstellen der Verlässlichkeit, Vertretungsregelungen v. 25.7.2012 von Hr. Pieper</p>	<p>„... Bei allen <u>Vertretungsmaßnahmen</u> sollen weiterhin <u>Lehrkräfte von Lehrkräften und Erzieher/-innen von Erzieher/-innen vertreten werden.</u> Erst wenn andere Lösungsmöglichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, können in diesen besonderen Ausnahmefällen Betreuungsangebote kurzfristig Unterricht, aber auch Unterrichtsangebote Betreuungsphasen ersetzen. Selbstverständlich dürfen dadurch weder die Öffnungszeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule eingeschränkt, noch Erzieher/-innen zur Unterrichtsvertretung eingesetzt werden.“</p>
<p>Eingruppierung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Neue Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Länder der Länder, die zum Jan 2012 in Kraft getreten ist</p>	<p>Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung: E 8 + entsprechenden Erfahrungsstufen Koordinierende Erzieher: E 9 Integrationserzieher: E 9</p>

gültige Regelungen	Textzitate
<p>Arztbesuche während der Arbeitszeit Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Hier: § 29 (1) f)</p>	<p>Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für:</p> <p>f) „<u>Ärztliche Behandlung von Beschäftigten</u> wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss“ Die Arbeitsfreistellung erstreckt sich sowohl auf die durch das ärztliche Attest nachgewiesene Abwesenheitszeit als auch auf die erforderliche Wegezeit.</p>
<p>Urlaub (in den Ferien) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Hier: §26</p> <p>Bundesurlaubsgesetz Hier: Zitat aus §7</p>	<p>„Der Urlaubsanspruch ist durch § 26 TV-L auf 30 Tage geregelt. Der Urlaub soll <u>vorrangig</u> in den Schulferien genommen werden und ist ins Einvernehmen, mit dem Arbeitgeber zu stellen. Dienstliche Belange müssen gegenüber den privaten Belangen abgewogen werden. Ein Zusatzurlaubsanspruch auf Grund einer 50% Schwerbehinderung (5 Tage bei einer 5-Tage Woche) darf nicht in die Vorarbeitsberechnungen mit einfließen. Ein Festlegen, dass dieser Urlaub nur in den Ferien zu nehmen ist, ist unwirksam. <u>Die Schwerbehinderte soll nach ihrem individuellen Erholungsbedarf diese Tage in Absprache nehmen können.</u> Diese Tage können auch als Abminderungsstunden der wöchentlichen Arbeitszeit genommen werden.“</p> <p>„Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die <u>Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen</u>, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.“</p>
<p>Personalversammlung PersVG Hier: §§ 45, 48</p>	<p>Erzieher/-innen haben das gleiche Recht an der Personalversammlung teilzunehmen wie die Lehrkräfte, da sie zu den „Dienstkräften der Dienststelle“ gehören <u>Die Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt.</u></p>
<p>Studientag Schulrundschriften Hier: Nr. 22 2006</p>	<p>1. Neuregelung</p> <p>1.1 Teilnahmeberechtigte Schularten „An allgemein bildenden Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kann einmal im Schuljahr ein Studientag an einem Tag durchgeführt werden, an dem sonst Unterricht zu erteilen wäre.“</p> <p>1.2 Teilnahmeberechtigter Personenkreis <u>„An dem Studientag nehmen die Lehrkräfte und das pädagogische Personal (u.a. Erzieher/-innen) der Schule teil.“</u></p>

gültige Regelung	Textzitate
<p>Fort- und Weiterbildung Dienstvereinbarung Qualifizierung im Bereich der öffentlichen Berliner Schule vom 01.02.2012 Hier: §4</p> <p>Hier: § 5</p> <p>Hier: §6</p>	<p>§4 Grundlagen der Teilnahme der Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p>(1) „Qualifizierungsmaßnahmen gelten als <u>Arbeitszeit</u>. (2) Für Dienstkräfte, die nicht Lehrkräfte gemäß §67 Abs.1 Schulgesetz sind, finden Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der regulären Arbeitszeit statt. (3) Bei allen Dienstkräften sind entstehende <u>Mehrbelastungen zu vermeiden</u>. Die Grundsätze der Qualifizierung der Beschäftigten einer Schule auch hinsichtlich entstehender Mehrbelastungen bleiben der Entscheidung der Gesamtkonferenz unter Beachtung dieser Dienstvereinbarung vorbehalten (§79 Abs. 3 Nr. 10 Schulgesetz). (4) Bei <u>Schwerbehinderten</u> und Gleichgestellten ist im Vorfeld im Einzelfall mit der Schulleitung zu klären, wie die durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen entstehende Mehrbelastung durch geeignete erleichternde Maßnahmen verringert werden kann.“</p> <p>§5 Zeitliche Lage der Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p>(1) „Veranstaltungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt: • montags bis freitags im Zeitraum von 9 bis 18 Uhr • samstags im Zeitraum von 9 – 13 Uhr • Sonn- und Feiertage werden nicht einbezogen (3) Sofern Qualifizierungsmaßnahmen an den Tagen Montag bis Freitag bis 20 Uhr angeboten werden, soll sich zwischen den Dienstkräften und der Schulleitung individuell eine Vereinbarung für einen späteren Arbeitsbeginn am nächsten Tag getroffen werden. (4) Dauern Qualifizierungsmaßnahmen am Samstag bis 15 Uhr, so ist den Teilnehmenden ein Zeitzuschlag gemäß §8 TV-L bzw. eine Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten gemäß §3 Erschwerniszulagenverordnung (EZulV Bln) zu zahlen.“</p> <p>§6 Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p>(1) „Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme werden gemäß §5 Abs. 6 TV-L grundsätzlich von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bzw. vom Veranstalter getragen. (2) <u>Unabweisbare sächliche Aufwendungen</u> zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wie zum Beispiel Eintrittsgeld oder Verbrauchsmaterialien <u>sind bis zu einer Höhe von 15 Euro je Veranstaltung zulässig</u> und von den Teilnehmer/-innen zu tragen. Nicht zulässig sind die Co-Finanzierung der Veranstaltung oder der Zwang zum Erwerb von Handouts o.ä. durch die Teilnehmer/-innen.“</p>

Wenn sich weitere Fragen ergeben oder Beratung gewünscht wird - wir sind für Sie da!
Ansprechpartnerinnen: Britta Stuhlert (05G17) und Renate Hannig-Tammler (05G17)

Ihr Personalrat